

Luzern, 10. Juni 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 216

Nummer: M 216
Eröffnet: 17.06.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 10.06.2025 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 676

Motion Frey-Ruckli Melissa und Mit. über die Einführung eines Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe im Kanton Luzern

Die Motion verlangt die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, damit der Kanton Luzern nach dem Vorbild der Kantone Bern und Solothurn ein Gesetz über die Prostitution einführt. Damit soll die Kriminalitätsbekämpfung erleichtert und der Schutz der Sexarbeitenden vor Ausbeutung, Missbrauch und Menschenhandel verbessert werden.

Die Regelungen der Kantone Bern, Solothurn und Luzern sind sich in den wesentlichen Punkten sehr ähnlich. Allerdings wurde auch im Kanton Luzern anlässlich der im Jahr 2024 vom Justiz- und Sicherheitsdepartement in Auftrag gegebenen Evaluation der Regelungen zum Sexgewerbe Optimierungspotenzial geortet. Danach hätten sich die Regelungen insofern bewährt, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wurde, um Betreiberinnen und Betreiber von Sexgewerbebetrieben in die Pflicht zu nehmen. Der Schlussbericht zeigte bei einigen Aspekten der Regulierung Defizite auf. Entsprechende Anpassungen könnten die Regelungen zum Sexgewerbe weiter verbessern und die Zielsetzungen besser erreichen. Es bedarf keines neuen Gesetzes, da ergänzende Regelungen, wie in der Antwort unseres Rates auf die Motion M [215](#) von Frey-Ruckli Melissa und Mit. über die Einführung einer persönlichen Anmeldung und Erhebung von Quellensteuer für Prostituierte aus den EU/EFTA-Staaten vorgebracht, im Gewerbepolizeigesetz eingeführt werden sollen.

Unser Rat hält es insbesondere für wichtig, dass der Datenaustausch zwischen den Behörden erleichtert werden soll. Die Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen kann damit rascher und effizienter überprüft werden. Zudem können Synergien zwischen den Behörden genutzt werden. Die diesbezügliche heutige Gesetzesgrundlage in § 29i des Gewerbepolizeigesetzes (GPG; SRL Nr. [955](#)) ist restriktiv. Dies schützt die Daten der Bewilligungsinhaberinnen sowie -inhaber und der Sexarbeitenden, erschwert aber die Ahndung von Straftaten durch die Behörden. Die wichtigen öffentlichen Interessen der Bekämpfung des Menschenhandels und der Schwarzarbeit rechtfertigen es, den Datenaustausch zu erleichtern. Zudem soll eine Dokumentationspflicht für Zahlungen der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber es erleichtern, die Einhaltung der betrieblichen Mindeststandards und der Steuerpflicht zu kontrollieren. Bei den betrieblichen Mindeststandards geht es insbesondere um die Verhinderung von Wucher mieten.

Dies ist heute schwer kontrollierbar, da die Zahlungen häufig in bar stattfinden und die Sexarbeitenden aus Angst vor Repressalien keine Aussagen machen wollen.

Schliesslich soll im GPG eine Meldepflicht für nicht bewilligungspflichtige Betriebe (sog. Ausnahmebetriebe mit maximal 2 Sexarbeitenden) eingeführt werden. Es wird vermutet, dass diese Betriebsform zum Teil nur deshalb gewählt wird, um die Bewilligungspflicht und die damit zusammenhängenden Regeln zu umgehen. Verschiedentlich dürften im Hintergrund von solchen Betrieben undurchsichtige Organisationen aktiv sein. Mit der Meldepflicht für sogenannte Ausnahmebetriebe erlangt die Luzerner Polizei Kenntnis von den Örtlichkeiten von Ausnahmebetrieben und kann besser kontrollieren, ob die für Ausnahmebetriebe geltenden Regeln eingehalten werden. Nur mit dem zu etablierenden Datenaustausch zwischen dem WAS wira und der Luzerner Polizei allein hätte Letztere trotzdem keine Kenntnis von Ausnahmebetrieben, in denen Schweizerinnen und Schweizer oder Drittstaatenangehörige arbeiten.

Unser Rat geht die Behandlung von M 215 und M 216 nach der Beschlussfassung Ihres Rates aufgrund ihrer thematischen Überschneidung gemeinsam an. Die wiederkehrenden Kosten für die praktische Umsetzung der Erheblicherklärung als Postulat betragen rund 70'000 Franken. Für das Meldeverfahren von Ausnahmebetrieben an die Gewerbepolizei mittels eines Online-Tools ist von wiederkehrenden Mehrkosten in der Höhe von rund 14'000 Franken (10 %-Stelle) auszugehen. Zusätzlich sind mit dem Inkrafttreten der beabsichtigten Teilrevision des GPG die Ressourcen der Gewerbepolizei sowie der Sicherheits- und Verkehrspolizei für die Stichprobenkontrollen im Umfang von je einer 20 %-Stelle (jährlich 56'000 Franken) zu erhöhen.

Zusammenfassend beantragt unser Rat, die Motion als erheblich als Postulat zu erklären. Die Schaffung eines neuen Gesetzes erachtet unser Rat hingegen nicht für notwendig.